

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Landing Page Betriebliches Impfen

Die WKÖ hat gemeinsam mit dem Sozialministerium eine zentrale Seite zum Thema „Betriebliches Impfen“ eingerichtet: [www.wko.at/betriebe-impfen](http://www.wko.at/betriebe-impfen)

Diese beinhaltet allgemeine Informationen zur Impfstrategie und der Impfung an sich, und weiters die Kontaktadressen der für die Impfstrategie **zuständigen Stelle für jedes Bundesland**. Leider haben sich nicht alle Bundesländer dazu bekannt, überhaupt betriebliche Impfungen durchzuführen. Die Organisation der Impfungen ist von Bundesland zu Bundesland höchst unterschiedlich.

Wir ersuchen Sie, sich bei Fragen **direkt an die in Ihrem Bundesland zuständige Stelle** zu wenden.

## 2. 2. Covid-19-Steuermaßnahmengesetz zum Homeoffice

Der Nationalrat hat das 2. Covid-19-Steuermaßnahmengesetz beschlossen. Darin finden sich u.a. folgende Regelungen:

- Die steuerrechtlichen Regelungen zum **Homeoffice-Paket**. Diese umfassen folgende Punkte:
  - ArbeitnehmerInnen, die mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice arbeiten, können jährlich bis zu 300 € für ergonomisches Mobiliar wie Sessel, Arbeitstisch und Beleuchtung als Werbungskosten geltend machen, wobei ein Teilbetrag schon rückwirkend für das Jahr 2020 geltend gemacht werden kann.
  - Gleichzeitig können – ab heuer – bis zu 300 € Homeoffice-Pauschale – 3 € pro Tag für höchstens 100 Homeoffice-Tage –, die ein Arbeitgeber gewährt, steuerfrei bezogen werden. Alternativ ist auch hier eine entsprechende Geltendmachung von Werbungskosten möglich, wenn keine Ausgaben für ein Arbeitszimmer berücksichtigt werden.
  - Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Vorteile ist eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
  - Die Regelungen sind vorerst bis zum Jahr 2023 befristet.
- Die Beschlussfassung des arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Teils des Homeoffice-Pakets soll im März erfolgen.
- Stundungsmöglichkeiten für Steuern und Abgaben werden bis Juni 2021 verlängert und das Ratenzahlungsmodell um drei Monate verschoben.
- Weitere Verlängerung verschiedener steuerrechtlicher Corona-Regelungen (zB Pendlerpauschale) bis Juni 2021.

Das Finanzministerium hat eine **eigene Seite mit FAQs** zum Thema Homeoffice-Pauschale eingerichtet: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html>

### 3. Abgabenrechtliche Behandlung von Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein **Merkblatt** zur abgabenrechtlichen Behandlung des Verdienstentganges für Arbeitnehmer gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 verfasst. Das Epidemiegesetz sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen mittels Bescheid die „**Absonderung**“ einer Person durch die Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden kann. Dies geschieht dann, wenn eine Person als Kontaktperson eines an Corona Erkrankten ermittelt wurde oder die Person selbst positiv getestet wurde, ohne Krankheitssymptome zu haben. Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz ist Personen in derartigen Fällen eine **Vergütung** zu leisten. Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem **regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes** zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den üblichen Terminen auszus zahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Das Merkblatt behandelt v.a. die **lohnsteuerrechtliche Behandlung dieser Vergütungen**. Sie finden es im Anhang.

### 4. Ausfahrtstest Radstadt und Bad Hofgastein

Wie den Medien bereits zu entnehmen war, wurden aufgrund der hohen Zahl von Corona-Neuinfektionen in den Gemeinden Radstadt und Bad Hofgastein Ausfahrtsbeschränkungen für beide Orte erlassen.

Ab **Freitag, 5. März, 0 Uhr, bis Donnerstag, 18. März, 24 Uhr**, gelten in den Gemeinden Radstadt und Bad Hofgastein **verpflichtende Ausfahrtstests**, entweder mittels PCR- oder Antigen-Tests für Personen ab 16 Jahren (**nicht älter als 48 Stunden**). Ausgenommen sind:

- Durchreisende ohne Zwischenstopp.
- Personen, die in den vergangenen sechs Monaten eine Covid-19-Infektion durchgemacht haben und diese mittels ärztlicher Bestätigung nachweisen können.
- Personen mit einem Nachweis von neutralisierenden Antikörpern durch einen sogenannten „Neutralisationstest“, der nicht älter als sechs Monate ist. Dieser wird von spezialisierten Laboren angeboten. Die Kosten dafür sind selber zu tragen.

Für **Pendler oder den Güterverkehr** bestehen aufgrund der hohen Inzidenzzahl **KEINE**

**Ausnahmen!** 

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass bereits ähnliche Maßnahmen für den Bezirk **Hermagor/Kärnten** in Planung sind (ab Di, 9.3.). Wenn sich die Maßnahmen bewähren, ist es wahrscheinlich, dass diese Strategie der begrenzten Abriegelung bei hohen Inzidenzwerten bestimmter Regionen so beibehalten wird. Dies bedeutet, dass wahrscheinlich in Regionen/Städten, die von Abriegelungsmaßnahmen betroffen sind, **keine Ausnahmen für Pendler und für den Güterverkehr** vorgesehen werden und somit entsprechende Tests / Testmöglichkeiten für betroffene Arbeitnehmer eingeplant werden sollten!

## 5. Webseminar: Umsatzerersatz II & Ausfallbonus

Die Industriekademie und die Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner bieten gemeinsam ein Webseminar zum Thema Umsatzerersatz II und Ausfallbonus an. Nähere Informationen und Anmeldung unter diesem [Link](#)

**Datum: Dienstag, 09.03.2021** von 14:00 - 15:00 Uhr

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann